

Muster-Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke

Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke (Bring-Your-Own-Device-Programm – nachfolgend: BYOD-Programm)

Zwischen ...

nachfolgend: Dienstgeber

und ...

nachfolgend: Mitarbeitervertretung

wird folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke geschlossen:

Präambel

Viele Mitarbeitende haben den Wunsch, ihre privaten IT-Geräte, insbesondere Smartphones und Tablets, auch im Rahmen des Dienstverhältnisses zu nutzen, da sie mit deren Funktionen sehr vertraut sind. Die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD) regelt in § 2 die Voraussetzungen für den Einsatz von IT. In der Regel ist davon auszugehen, dass dienstliche IT-Geräte für den dienstlichen Gebrauch eingesetzt werden. Private IT-Geräte dürfen in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die in § 2 Abs. 2 ITSVO-EKD genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Dienstvereinbarung werden verbindliche Regelungen für die Nutzung privater Smartphones und Tablets für den dienstlichen Gebrauch getroffen (Bring-Your-Own-Device-Programm – nachfolgend BYOD-Programm).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, die mit dem Dienstgeber eine individualvertragliche Vereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets (nachfolgend: private Endgeräte) zu dienstlichen Zwecken abschließen. Ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter Bezugnahme auf diese Dienstvereinbarung ist die Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke nicht zulässig.

(2) Im Rahmen des Seelsorgeauftrages ist die Nutzung privater Endgeräte nicht zulässig.

(3) Die Vereinbarung über die Nutzung privater Endgeräte zu dienstlichen Zwecken ist nur gültig, wenn sie schriftlich geschlossen wird.

(4) Diese Dienstvereinbarung begründet keinen Anspruch einzelner Mitarbeitender auf Aufnahme in das BYOD-Programm. Über die Aufnahme in das BYOD-Programm entscheidet der Dienstgeber auf Antrag der oder des einzelnen Mitarbeitenden. Der Antrag ist zwingend abzulehnen, wenn das private Endgerät nicht die technischen Voraussetzungen aufweist, um nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften für die dienstliche Nutzung eingerichtet zu werden.

Muster-Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke

§ 2

Zweck und Inhalt der Dienstvereinbarung

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Möglichkeit der oder des Mitarbeitenden, private Endgeräte zu dienstlichen Zwecken einzusetzen. Eine Aufnahme der oder des Mitarbeitenden in das BYOD-Programm begründet kein Telearbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Homeoffice-Arbeitsplatz. Eventuell bestehende Regelungen zu Telearbeit, Homeoffice-Arbeitsplätzen sowie Arbeits- und Gleitzeitregelungen werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

(2) Ein Ersatz der durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmittel ist damit nicht verbunden.

(3) Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle findet nicht statt.

(4) Eine Protokollierung, Speicherung und Überwachung der GPS-Mobilitätsdaten der privaten Endgeräte findet mit Ausnahme von § 7 Absatz 4 nicht statt.

§ 3

Leistungen des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber stellt die notwendige Infrastruktur für einen sicheren Zugang bereit. Dies umfasst einen Support, der während der Kernarbeitszeit oder, wenn eine solche nicht vereinbart wurde, zu den Dienstzeiten der Dienststelle erreichbar ist. Der Support-Service beschränkt sich auf die darauf installierten, vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Programme.

(2) Der Zugang zu dienstlichen Daten ist nur über ein Mobile-Device-Management-System (nachfolgend: MDM) möglich. Die technischen Voraussetzungen sowie der Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung erläutert.

(3) Das MDM wird zu folgenden Zwecken eingesetzt:

- Management der dienstlichen Daten und Programme
- Überwachung der Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards
- Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes.

(4) Der Dienstgeber registriert die technischen Eigenschaften des privaten Endgerätes.

§ 4

Pflichten des Dienstnehmers

(1) Die oder der Mitarbeitende haftet für alle Pflichtverletzungen, die unter Verwendung ihres oder seines privaten Endgerätes begangen werden. Dies bezieht sich auch auf Lizenz-/Urheberrechtsverletzungen. Der Dienstgeber nimmt keine Prüfung vor, ob die auf dem privaten Endgerät installierte Software zulässigerweise auch bei Teilnahme am BYOD-Programm weiterbetrieben werden darf.

(2) Bei IT-Sicherheitsvorfällen, Verlust oder Beschädigung des privaten Endgerätes ist unverzüglich der Dienstgeber zu informieren.

(3) Nach jeder Bearbeitung von Dateien auf dem Endgerät ist sicherzustellen, dass eine aktuelle Version auf dem Server des Dienstgebers gespeichert ist.

Muster-Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke

(4) Die oder der Mitarbeitende gestattet die Installation eines Programmes, mit dem auf die dienstlichen Daten des privaten Endgerätes zugegriffen werden kann. Dabei wird lediglich eine Kontrolle durchgeführt, ob unberechtigte Zugriffe auf die Daten und Anwendungen erfolgen oder sich auf dem Endgerät Schadprogramme befinden. Ein Echtzeit-/Remotezugriff erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der oder des Mitarbeitenden.

(5) Die oder der Mitarbeitende achtet darauf, dass nicht über andere Schnittstellen oder Programme (Bluetooth, USB, Cloud-Dienste etc.) Zugriff auf die dienstlichen Daten genommen werden kann.

(6) Die oder der Mitarbeitende darf das private Endgerät während der Teilnahme am BYOD-Programm Dritten nicht zur Nutzung überlassen.

(7) Das Prüfungs- und Kontrollrecht der oder des Beauftragten für den Datenschutz bezieht das private Endgerät mit ein.

§ 5

Verwaltung der Daten auf dem Endgerät

(1) Die oder der Mitarbeitende ist verpflichtet, dem Installationsprozess des MDM zu folgen und die notwendige Software sowie deren Updates zu installieren. Diese dürfen nicht ohne Zustimmung des Dienstgebers deaktiviert oder deinstalliert werden.

(2) Dienstliche und private Daten sind getrennt voneinander auf dem Endgerät zu verwalten. Der Dienstgeber hat das MDM so zu konfigurieren, dass eine Vermischung von dienstlichen und privaten Daten im Rahmen des technisch Möglichen vermieden wird. Wenn die Kenntnisnahme privater Daten technisch möglich sein sollte, wird der Dienstgeber davon keinen Gebrauch machen. § 7 Abs. 4 dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.

§ 6

Kostentragung, Haftung

(1) Das MDM wird den Mitarbeitenden vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die oder der Mitarbeitende trägt alle in Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb ihres oder seines privaten Endgerätes anfallenden Kosten. Dazu zählen insbesondere:

- Kosten für das Endgerät selbst, Zubehör und Anwendungen, die nicht vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden
- Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten Endgerätes anfallen (inklusive Kosten für Datenverbindungen).

(3) Der Dienstgeber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung des privaten Endgerätes; dies gilt auch für installierte Anwendungen, private Daten oder sonstige Inhalte.

§ 7

Sicherheitsanforderungen

(1) Die IT-Sicherheitsbestimmungen des Dienstgebers sind einzuhalten.

(2) Die oder der Mitarbeitende hat auf seinem Endgerät ein aktuelles Virenschutz-Programm zu nutzen, das den Vorgaben des Dienstgebers entsprechen muss.

(3) Die Nutzung unsicherer Software aus unbekanntem Quellen (sogenanntes Jailbreaking) ist nicht zulässig.

Muster-Dienstvereinbarung über die Nutzung privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke

(4) Die oder der Mitarbeitende akzeptiert die Installation eines Programmes, mit dem eine Ortung und Sperrung des privaten Endgerätes sowie die Fernlöschung von Daten möglich ist. Eine Ortung des privaten Endgerätes erfolgt erst nach Anzeige des Verlusts. Eine Fernlöschung ist in folgenden Fällen möglich:

- Bei Beschädigung oder Diebstahl des privaten Endgerätes
- Bei zu häufiger Fehleingabe des Passwortes
- Bei Beendigung des BYOD-Programms durch den Dienstgeber
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- Bei schwerwiegendem Verstoß der oder des Mitarbeitenden gegen seine Pflichten aus § 4 dieser Dienstvereinbarung
- Bei Widerruf der Vereinbarung durch den Dienstgeber.

Der Dienstgeber haftet nicht für den Verlust privater Anwendungen, Daten oder Inhalte, die im Falle der Löschung verloren gehen. Die oder der Mitarbeitende ist für die notwendige Sicherung der privaten Daten selbst verantwortlich.

§ 8

Beendigung der Teilnahme am BYOD-Programm

(1) Die oder der Mitarbeitende kann die Beendigung an der Teilnahme des BYOD-Programmes jederzeit ohne Angabe eines Grundes in Textform erklären.

(2) Die oder der Mitarbeitende hat im Fall des Ausscheidens aus dem BYOD-Programm sämtliche dienstlichen Daten und Kontakte von seinem Endgerät auf den Server des Dienstgebers zu überspielen, sofern nicht eine automatische Synchronisation erfolgt. Anschließend sind die Daten vom Endgerät zu löschen. Die oder der Mitarbeitende hat die Löschung der Kontakte und Daten schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Dienstgeber ist verpflichtet, das MDM gemäß § 5 Absatz 1 und sonstige Zugangsdaten für das Endgerät der oder des Mitarbeitenden unmittelbar nach Zugang der schriftlichen Bestätigung nach Absatz 2 zu löschen.

(4) Wenn die oder der Mitarbeitende das private Endgerät im Falle eines Defektes vorübergehend an Dritte herausgeben oder gegen ein anderes Endgerät austauschen will, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Teilnahme am BYOD-Programm kann erst dann fortgesetzt werden, wenn die oder der Mitarbeitende erneut über ein Endgerät verfügt, das den Anforderungen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

(5) Der Dienstgeber kann die Teilnahme am BYOD-Programm in Textform widerrufen, wenn ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater Endgeräte gefährdet oder beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen nicht zur Behebung ausreichen.

§ 9

Kündigung der Dienstvereinbarung

(1) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von ... (Frist) gekündigt werden. Sie entfaltet keine Nachwirkung. Das BYOD-Programm endet zeitgleich mit der Dienstvereinbarung.

(2) Im Falle der Beendigung des BYOD-Programmes gelten § 8 Absätze 2 und 3 dieser Dienstvereinbarung entsprechend.

**Muster-Dienstvereinbarung über die Nutzung
privater Smartphones und Tablets für dienstliche Zwecke**

**§ 10
Schlussbestimmung**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am ... in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften der Dienststelleleitung und des MAV-Vorsitzes